

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Nürnberg (EVHN)		
Ggf. Standort			
Studiengang	Soziale Arbeit dual		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit ¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	K.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	K.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige Referentin	Svitlana Kondratova
Akkreditierungsbericht vom	20.06.2025

¹ Da in allen Semestern jeweils weniger als 30 ECTS-Punkte erworben werden können, ordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den Studiengang als Teilzeitstudiengang ein.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Abs. 1-3 MRVO).....	7
2 Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO).....	7
3 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
6 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
7 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
9 Sonderregelungen für Joint Programmes (§ 10 MRVO).....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO).....	18
2.2.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	19
2.2.5 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	22
2.2.6 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	24
2.2.7 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	27
2.2.8 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 und 7 MRVO)	29
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	33
2.4 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	34
2.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	34
2.6 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	36
2.7 Sonderregelungen für Joint Programmes (§ 16 MRVO)	37
2.8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	38
2.9 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	38
2.10 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)....	38
III Begutachtungsverfahren	39
1 Allgemeine Hinweise	39
2 Rechtliche Grundlagen	39
3 Gutachtergremium.....	39
IV Datenblatt	41
1 Daten zum Studiengang.....	41
2 Daten zur Akkreditierung.....	41

V	Glossar	42
----------	----------------	-----------



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Soziale Arbeit dual“ (B.A.) wird an der Evangelischen Hochschule Nürnberg (EVHN) angeboten und richtet sich an Studienanfänger:innen, die Menschen professionell helfen möchten, Armut, Ausgrenzung und soziale Ungleichheit zu bewältigen.

Das modularisierte Bachelorstudium „Soziale Arbeit dual“ (B.A.) wird zeitlich und inhaltlich verzahnt an zwei Ausbildungsorten – der Hochschule und dem Praxisbetrieb – durchgeführt. Über den gesamten Studienverlauf sind beide Lernorte aufeinander bezogen. Dabei liegt die große Chance des dualen Studierens darin, die Möglichkeiten theorieorientierten und empiriebasierten Studierens mit dem Beobachten und Erproben praktischer Handlungskompetenz zu kombinieren, die Praxiserfahrungen der Studierenden aktiv in die Lehre rückzubinden und den Diskurs und Austausch zwischen Hochschule und Praxisbetrieb zu fördern.

Seminaristische Lehrveranstaltungen ermöglichen sowohl die Einbeziehung von Erfahrungen aus der Praxis als auch die an der individuellen Biographie orientierte Reflexion zentraler Lehrinhalte und zielen darauf ab, das vermittelte Wissen und Können mit der Entwicklung persönlicher Kompetenzen zu verbinden.

Aufgrund der achtsemestrigen Studiendauer und der damit verbundenen Verteilung von 210 ECTS-Punkten gilt der Studiengang offiziell als Teilzeitstudiengang.

Das Studium vermittelt breit angelegte Kompetenzen in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. Angefangen bei der sozialpädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen über Arbeitsfelder im Bereich Bildung und Gesundheit bis hin zur Sucht- und Drogenhilfe. Vermittelt werden wissenschaftliches Wissen und berufspraktische Kompetenzen.

Mit dem Abschluss des Studiums wird die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge erteilt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Studiengangskonzept ist schlüssig. Die Struktur des Studiengangs, insbesondere das Blockphasenmodell und die sorgfältige Gestaltung der Übergangsphasen zwischen Theorie und Praxis, tragen wesentlich zur Erreichung der Qualifikationsziele bei. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben.

Der Studiengang verfügt über eine tragfähige personelle Ausstattung, die in Umfang, Qualifikation und Weiterbildungskultur geeignet ist, das duale Studiengangskonzept qualitativ hochwertig umzusetzen. Die Evangelische Hochschule Nürnberg hat die für einen dualen Bachelorstudiengang erforderlichen Ressourcen in bemerkenswertem Umfang bereitgestellt.

Die im Studiengang eingesetzten Prüfungsformen sind vielfältig und entsprechen dem Anspruch der Hochschule, modulbezogen und kompetenzorientiert zu prüfen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen des dualen Studiums wird die Studierbarkeit durch frühzeitige und verbindliche Informationsangebote, eine kontrollierte Prüfungsdichte, eine systematische Begleitung bei Prüfungsrückständen und ein breites Beratungsangebot gewährleistet.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 Abs. 1-3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual (SPO) umfasst das Studium eine Regelstudienzeit von acht Fachsemestern. Aufgrund der achtsemestrigen Studiendauer und der damit verbundenen Verteilung von 210 ECTS-Punkten gilt der Studiengang im Verständnis des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst offiziell als Teilzeitstudiengang (§ 79 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes BayHIG).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Anerkennung und Anrechnung ([§ 3 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) entspricht die Anerkennung hochschulischer Kompetenzen der Lissabon-Konvention. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zur Hälfte des Studiums angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt (vgl. § 4 Abs. 3 APO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb von drei Monaten ein Problem aus dem Studiengang selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten (vgl. § 13 Abs. 1 und 4 APO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 3 SPO i. V. m. § 88 BayHIG festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben. Für die Aufnahme des Studiums muss über eine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder eine berufliche Qualifikation (mind. zweijährige Ausbildung mit anschließender mind. dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung und erfolgreiches Probestudium) verfügt werden.

Die Vorlage eines abgeschlossenen Bildungsvertrags mit einem Praxispartner, mit dem eine Kooperationsvereinbarung besteht, ist Zulassungsvoraussetzung für das Studium (vgl. § 3 Abs 4 SPO).

Die Studienanfänger:innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Schule erworben haben, müssen Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache auf mindestens dem Sprachniveau B2 nachweisen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg).

Da ein Teil der Lehre auch in englischer Sprache stattfindet, müssen Englischkenntnisse auf dem Niveau B1+/B2 bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen werden (vgl. § 3 Abs. 3 SPO).

Es besteht eine Zulassungsbeschränkung von 60 Studierenden pro Studienjahr. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze, so werden die Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren nach § 5 der Zulassungsordnung Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dual vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.). Dies ist in § 13 SPO hinterlegt. Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Darüber hinaus wird nach BaySozKiPädG Art 1 Abs 1 die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ verliehen.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Der Studiengang umfasst 42 Module. Kein Modul dauert länger als zwei Semester.

Alle Module – bis auf die Module „Forschung III: Anwendungsorientiertes wissenschaftliches Arbeiten“ und „Forschung IV: Bachelorarbeit“ sowie die Modulgruppe „Studium Generale I bis III“ – umfassen 5 ECTS-Punkte. Lediglich die Module „Angeleitete Praxis“ umfassen 4 bzw. 3 ECTS-Punkte, da sie eng mit der betrieblichen Praxisphase verknüpft sind.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte.

Die relative Notenverteilung gemäß ECTS-User's Guide wird unter Punkt 4.4 im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in 4 Abs. 3 SPO mit 30 Zeitstunden angegeben.

Die Module „Angeleitete Praxis I bis VII“ haben einen Workload von weniger als fünf ECTS-Punkten. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte.

Im Musterstudienverlaufsplan sind im ersten bis sechsten Semester je 27 ECTS-Punkte zu erwerben, im siebten und achten Semester je 24 ECTS-Punkte. Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint Programmes ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung spielten insbesondere die curriculare Ausgestaltung, das Prüfungssystem und das besondere Profil eine Rolle.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des Studiengangs „Soziale Arbeit dual“ (B.A.) ist in § 2 SPO und im Diploma Supplement wie folgt definiert:

„Ziel des Studiums der Sozialen Arbeit ist die Befähigung zu professionellem Handeln in verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Das Studium soll wissenschaftliches Wissen und berufsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, Lebenssituationen zu beschreiben und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene, berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen, zu evaluieren und zu reflektieren.“

Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Orientierung an den Bedürfnissen und Problemlagen der Menschen, um die es in der Sozialen Arbeit geht. Das Studium regt zur kritischen und ethischen Reflexion der eigenen Persönlichkeitsentwicklung und des professionellen Handelns an.“

Laut Selbstbericht verfolgt der Studiengang das Qualifikationsziel, Studierende auf zwei grundlegenden Aufgabenprofile vorzubereiten: die professionelle Beziehungsgestaltung auf der Mikroebene einerseits und die professionelle Sozialplanung auf der Meso-/Makroebene andererseits. Ziel ist es, die Studierenden zu professioneller Urteilsbildung und verantwortungsvoller Entscheidungsfindung in ihrer späteren Berufspraxis zu befähigen.

Personale und soziale Kompetenzen werden laut Angaben im Selbstbericht durch die kontinuierliche Erprobung der eigenen Fähigkeiten in den betrieblichen Praxisphasen, aber auch durch die permanente Reflexionsnotwendigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen in den hochschulischen Lernphasen entwickelt. Die Studierenden sind während des Studiums sowohl Teil der Hochschulgemeinschaft wie auch Teil eines Teams bzw. einer Belegschaft beim Praxisbetrieb. Hierdurch werden Fähigkeiten zur Kooperation aber auch zur Konfliktbearbeitung und -lösung permanent geschult.

Die im „Studium Generale“ angebotenen Wahlmodule zu den Themen „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und „Bildung in Verantwortung“ finden studiengangsübergreifend statt und ermöglichen so bereits während des Studiums einen intensiven interdisziplinären Austausch sowie die Sensibilisierung für eine nachhaltige und verantwortliche Zukunftsgestaltung. Hierüber werden insbesondere zivilgesellschaftliche und politische Aspekte der beruflichen Rolle der Studierenden gefördert.

Das duale Studium der Sozialen Arbeit an der EVHN ist generalistisch ausgerichtet. Die Absolvent:innen sind laut Selbstbericht zur beruflichen Tätigkeit in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit befähigt. Mit der gleichzeitig erworbenen staatlichen Anerkennung können sie hoheitliche Aufgaben übernehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorliegende Beschreibung der Studiengangsziele bildet die zentralen Anforderungen des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit auf Abschlussniveau Bachelor in wesentlichen Bereichen adäquat ab. Die Ziele des Studiengangs sind schlüssig. Die wissenschaftliche Befähigung, die berufliche Qualifizierung und die Persönlichkeitsentwicklung werden ausreichend berücksichtigt.

Mit Blick auf die Qualifikationsziele ist positiv hervorzuheben, dass neben der subjekt- und sozialraumorientierten Perspektive auch sozialplanerische Perspektiven adressiert werden. Damit wird der Blick auf die Erhebung von Bedarfen und die bedarfsgerechte Ausrichtung sozialer Dienstleistungsstrukturen und -angebote erweitert, was eine wichtige Voraussetzung für professionelle Steuerungs- und Entwicklungsaufgaben in der Sozialen Arbeit darstellt.

Zur besseren Abbildung der im Qualifikationsrahmen geforderten Qualifikationsziele wird empfohlen, die Befähigung zur kritischen Analyse gesellschaftlicher, sozialpolitischer und struktureller Rahmenbedingungen sowie gesellschaftlicher Veränderungsprozesse bereits in den Studiengangszielen noch deutlicher zu akzentuieren.

Zur Erreichung der Qualifikationsziele trägt die Struktur des Studiengangs, insbesondere das Blockphasenmodell und die sorgfältige Gestaltung der Übergangsphasen zwischen Theorie und Praxis, wesentlich bei. Der Übergang von theoretischen Inhalten zu praxisorientierten Aufgabenstellungen wird durch eine enge Verzahnung der Lehrinhalte mit praktischen Erfahrungen unterstützt, was zu einer gelungenen Rückkopplung beiträgt. Dies ermöglicht es den Absolvent:innen, wissenschaftlich fundiert und gleichzeitig praxisorientiert zu arbeiten. Sie sind somit in der Lage, die erlernten Theorien und Methoden zielgerichtet und mit wissenschaftlichem Anspruch in der Praxis anzuwenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Befähigung zur kritischen Analyse gesellschaftlicher, sozialpolitischer und struktureller Rahmenbedingungen sowie gesellschaftlicher Veränderungsprozesse sollte in den Studiengangszielen akzentuiert werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist auf acht Semester angelegt und umfasst 42 Module, davon 39 Pflicht- und drei Wahlpflichtmodule.

Das Studium setzt sich aus Grundlagenmodulen, Theorie-Praxis-Transfer-Modulen, Angeleiteter Praxis und Wahlmodulen (Studium Generale) zusammen. Den Semestern sind jeweils inhaltliche Oberthemen zugeordnet. Diese Zuordnung ermöglicht nach Angaben der Hochschule die interdisziplinäre Ausgestaltung der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen, indem die jeweiligen Lehr-Lerninhalte bezüglich der übergeordneten Perspektive aufeinander bezogen werden können. Während das erste Semester der „Orientierung“ dient, liegt der Fokus im zweiten Semester auf der „Gruppe“. Darauf folgt das „Individuum“ (3. Semester), der „Sozialraum“ (4. Semester), die „Organisation“ (5. Semester) und die „Gesellschaft“ (6. Semester). In den letzten beiden Semestern stehen „Forschung“ (7. Semester) und „Profession“ (8. Semester) im Fokus. In den Semesterthemen sind mit dem Dreiklang aus am Individuum orientierter Fallarbeit, gruppenbezogener Vorgehensweisen und sozialraumorientierten Interventionen die elementaren methodischen Zugänge der Sozialen Arbeit repräsentiert. Mit der „Öffnung“ hin zur Organisation und Gesellschaft wird zudem der generalistische Anspruch deutlich. Und mit den Themen Forschung und Professionalität wird im letzten Studienjahr ein besonderer Fokus auf das akademische Qualifikationsniveau gelegt.

Der Studieneingangsphase im ersten und zweiten Semester kommt nach Auskunft im Selbstbericht als „Transitionsphase“ eine besondere Bedeutung zu. Sie dient der Sozialisierung in akademisches Lernen sowie der Orientierung im Praxisbetrieb und erfordert eine propädeutische Orientierung, die an wissenschaftliches Arbeiten heranführt und sowohl auf eine forschende Haltung wie auch ein empathisches Fremdverstehen zielt. Sie findet daher in je einer Blockphase an der Hochschule statt (Oktober bis Dezember; April bis Juni) und wird flankiert von längeren Praxisphasen (September; Januar bis März; Juli bis September). Ab dem dritten Semester sind Studienphasen an der Hochschule und im Praxisbetrieb dann im Tageswechsel organisiert. Vom dritten bis fünften Semester sind die Studierenden während der Vorlesungszeit in der Regel drei Tage pro Woche an der Hochschule und zwei Tage in der Praxis; ab dem sechsten bis achten Semester dann regelmäßig zwei

Tage an der Hochschule und drei Tage pro Woche in der Praxis. In der vorlesungsfreien Zeit sind die Studierenden – abzüglich ihrer Urlaubstage – am Lernort Praxis tätig.

Die Modulgruppen sind – im Sinne des Kerncurriculums Soziale Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit – als Studienbereiche zu verstehen. Die Modulgruppen „Normative Grundlagen“ (1.1. „Einführung in Ethik und Recht“, 2.1. „Sozialer Zusammenhalt“, 3.1. „Individuum“, 4.1. „Sozialräumliche Kontexte“ und 5.1. „Bedingungen hoheitlichen Handelns“) sowie „Gegenstands- und Erklärungswissen“ (2.3. „Gruppe“, 3.3. „Individuum“, 4.3. „Sozialraum“, 5.3. „Organisation“, 6.1. „Soziale Ungleichheit“, 6.2. „Intersektionalität“ und 6.3. „Transformation“) beinhalten die Auseinandersetzung mit Wissensbeständen aus den so genannten Bezugsdisziplinen der Sozialen Arbeit (Soziologie, Pädagogik, Psychologie, Medizin, Ökonomie, Ethik und Recht). Die Modulgruppen „Methodisches Handeln“ (1.2. „Einführung“, 2.2. „Soziale Arbeit mit Gruppen“, 3.2. „Soziale Arbeit mit Individuen“, 4.2. „Sozialraumorientiertes Arbeiten“ und 5.2. „Management“) sowie „Professionalität“ (1.3. „Grundlagen“, 8.1. „Selbstverständnis“ und 8.2. „Identität“) beinhalten die Aneignung und Reflexion von Methoden der Sozialen Arbeit sowie die Entwicklung einer sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Professionalität. Die Module zum Studienbereich „Forschung“ (7.1. „Empirische Sozialforschung“, 7.2. „Zukunftsfragen“, 7.3. „Anwendungsorientiertes wissenschaftliches Arbeiten“ und 7.4. „Theorie-Praxis-Transfer VII“), beinhalten den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zum eigenständigen Forschen im Kontext der Sozialen Arbeit. Die Module „Theorie-Praxis-Transfer I bis VII“ und „Angeleitete Praxis I bis VII“ beinhalten die reflexive Auseinandersetzung mit den Erfahrungen im Praxisbetrieb. Das „Studium Generale“ ist obligatorisch für alle Bachelorstudiengänge an der EVHN und dient der selbstgewählten Vertiefung individueller Schwerpunktinteressen. Es werden drei zweisemestrige Module 1.6. „Studium Generale Bildung für nachhaltige Entwicklung I (BNE)“, 3.6. „Studium Generale Bildung in Verantwortung (BiV) II“ und 5.6. „Studium Generale Bildung in Verantwortung (BiV) III“ belegt. Das Studium Generale bietet darüber hinaus die Möglichkeit, Problemstellungen aus der Praxis in interdisziplinären Zusammenhängen zu diskutieren.

Für den Eintritt in den zweiten Studienabschnitt (ab dem fünften Semester) ist der erfolgreiche Besuch von 17 von 20 Modulen des ersten Studienabschnitts erforderlich (darunter alle Module „Theorie-Praxis-Transfer“ und „Angeleitete Praxis“). Die Module 1.6 und 3.6 „Studium Generale“ bleiben dabei außer Betracht.

Die Auseinandersetzung der Studierenden mit aktuellen Herausforderungen der Sozialen Arbeit wie Digitalisierung, Diversität, Internationalisierung, Nachhaltigkeit und Demokratie wird nach Auskunft der Hochschule in den verschiedenen Modulen ermöglicht.

Lehrveranstaltungen sind weniger auf Reproduktion von Wissen ausgelegt als vielmehr auf dessen Reorganisation und kritischer Reflexion; sie bereiten den Transfer auf bzw. das problemlösende Denken über praktische Handlungsherausforderungen direkt vor. Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich seminaristisch und studierendenorientiert, aber auch dozierendengeleitet gestaltet. Sie

enthalten immer eine Mischung aus verschiedenen Sozialformen (Einzel-, Partner-, Gruppenarbeit), führen in den wissenschaftlich-akademischen Diskurs der jeweiligen Inhalte auf der entsprechenden Qualifikationsebene des Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit ein und erschließen dessen Implikationen für die eigene Praxis. Jede Lehrveranstaltung ist unmittelbar anwendungsorientiert, auch dort, wo kein Transferprojekt im Modulhandbuch vorgesehen ist. Sie enthalten zudem fallbasierte Reflexion sowie die Erprobung und Einübung handlungspraktischer Kompetenz im geschützten Raum der Hochschullehre. Durch Exkursionen zu Praxisbetrieben erhalten die Studierenden zudem einen exemplarischen Überblick über die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit.

Nach Angaben der Hochschule wird der Ansatz verfolgt, Elemente von Präsenzlehre und des E-Learnings miteinander zu verbinden. Didaktische Materialien werden über die E-Learning-Plattform Moodle zur Verfügung gestellt.

Die Entwicklung des Curriculums wird hochschulseitig als andauernder Prozess unter Berücksichtigung der Rückmeldungen von Studierenden, Lehrenden und Anleitungen verstanden. Hierfür ist laut Selbstbericht der permanente Austausch strukturell verankert (Dozierenden- und Studiengangskonferenzen; Anleiter:innentreffen). Die Studierenden sind über die regulären Partizipationsmöglichkeiten in organisatorisch relevante Entscheidungen eingebunden (durch Semester- und Studiengangssprecher:innen, Evaluationen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird durch ein insgesamt kohärentes Curriculum getragen, das den Anforderungen an ein Bachelorstudium der Sozialen Arbeit gerecht wird. Die Struktur des Studiengangs berücksichtigt sowohl die theoretischen als auch die praktischen Anforderungen der Profession und ermöglicht eine zielgerichtete Ausbildung, die auf die unterschiedlichen Handlungsfelder der Sozialen Arbeit vorbereitet.

Das erste Semester bietet im Wesentlichen alle notwendigen Orientierungen, die für die Studieneingangsphase relevant sind. Das Gutachtergremium schätzte zwar auf den ersten Blick die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten als zu wenig tiefgehend ein; in ihrer Stellungnahme konnte die Hochschule ihr Konzept, die Studierenden schrittweise an das wissenschaftliche Arbeiten heranzuführen und die entsprechenden Kompetenzen aufeinander aufbauend und anwendungsbezogen zu vermitteln, weiter präzisieren, so dass die ursprünglichen Bedenken des Gutachtergremiums ausgeräumt werden konnten. Es wird jedoch angeregt, die unterschiedlichen Voraussetzungen der heterogenen Studierendenschaft im Hinblick auf das wissenschaftliche Arbeiten möglichst in der Studieneingangsphase auszugleichen.

Das Gutachtergremium konnte zudem anfangs im Curriculum nicht erkennen, in welchen Modulen ein grundsätzlicher Überblick über die Handlungsfelder erlangt wird und in welchen Modulen die Möglichkeit zur Vertiefung einzelner Handlungsfelder besteht. Daher empfahl das

Gutachtergremium, dass im Rahmen des Curriculums ein systematischer Überblick über alle wesentlichen Handlungsfelder der Sozialen Arbeit gegeben werden sollte. In ihrer Stellungnahme hat die Hochschule dargelegt, dass insbesondere im Modul 1.3 zu Beginn des Studiums ein Überblick über die verschiedenen Handlungs- und Arbeitsfelder gegeben wird, der dann im weiteren Verlauf des Studiums (Module 4.2, 5.2 und 5.3) ausdifferenziert wird. Darüber hinaus erhalten die Studierenden durch die generalistische Konzeption des Studiengangs und den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Trägern aus nahezu allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit nach Angaben der Hochschule einen vertieften Einblick in Konzeptionen, Rahmenbedingungen, Arbeitsweisen, Adressat:innen und Methoden in unterschiedlichen Arbeits- und Handlungsfeldern, die durch die (zufällige) Verteilung innerhalb der Studienkohorte repräsentiert werden. Andere, nicht repräsentierte Handlungsfelder werden z.B. über Exkursionen und Gastreferierende erschlossen. Das Gutachtergremium fand die Erläuterungen der Hochschule nachvollziehbar, daher kann die Empfehlung entfallen. Es wird weiterhin angeregt, darauf zu achten, dass alle Handlungsfelder abgedeckt sind.

Aus den Modulbeschreibungen geht aus Sicht des Gutachtergremiums nicht klar hervor, wie Soziale Arbeit gesellschaftlich und politisch kontextualisiert wird. Zwar wird dieser Aspekt in späteren Semestern vertiefend behandelt, jedoch könnte dies bereits auf allgemeine Art zu Beginn geschehen, um ein grundlegendes politisches Selbstverständnis der Sozialen Arbeit zu entwickeln und das Bewusstsein für die Rolle der Sozialen Arbeit in sich verändernden gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen zu schärfen.

Die Unterscheidung zwischen den semesterbezogenen Schwerpunkten scheint zunächst eine sinnvolle Struktur zur Orientierung zu bieten. Allerdings korrespondieren die in den jeweiligen Semestern vorgesehenen Modulinhalte nicht immer ideal mit den jeweiligen semesterbezogenen thematischen Schwerpunkten. So geht beispielsweise das Thema sozialer Zusammenhalt über intra- und intergruppale Beziehungen hinaus und berührt auch die politische Verfasstheit des Gemeinwesens. Eine theoretisch fundierte Sozialraumperspektive nimmt wiederum Gruppen- und Gemeinschaftsbeziehungen in ihren räumlichen und institutionellen Kontexten in den Blick. Hier wäre eine genauere inhaltliche Zuordnung der Module zu dem jeweiligen Fokus wünschenswert.

Positiv hervorzuheben ist, dass im Rahmen des Fokus „Sozialraum“ explizit die politische Bildung einschließlich der Themen Partizipation und demokratiebezogene Aspekte und Haltungen angeprochen werden. Diese Themen sind für die Soziale Arbeit von zentraler Bedeutung, um eine reflektierte, partizipative Praxis zu fördern.

Die Bezüge zum Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit sind in den Modulbeschreibungen nachvollziehbar dargestellt, und die Integration von Theorie und Praxis ist durch die durchgehenden Theorie-Praxis-Transfermodule gelungen; diese Module erscheinen als geeignete Form, den Transfer von theoretischem Wissen in die Praxis zu fördern, und gewährleisten eine kontinuierliche Reflexion der praxisorientierten Studieninhalte.

Im Hinblick auf die Integration der Praxisphasen wird jedoch angeregt, die akademischen Anteile im ersten Semester stärker zu gewichten und die Praxisanteile in den späteren Semestern weiter zu intensivieren. Dies würde den Studierenden eine fundierte theoretische Grundlage bieten, auf der sie die praktischen Erfahrungen besser reflektieren und einordnen können.

Die Wahlmöglichkeiten für die Studierenden im Curriculum sind aus Sicht des Gutachtergremiums – abgesehen vom Studium Generale – eher begrenzt. Es wird angeregt, die Studienstruktur dahingehend zu erweitern, dass mehr interessenbezogene Wahlmöglichkeiten angeboten werden. Dadurch könnten den Studierenden ihre Studieninhalte individueller gestalten und auf ihre spezifischen beruflichen Interessen, insbesondere in den Praxiseinrichtungen, ausrichten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Aufgrund des besonderen Profilmerkmals dual und der damit verbundenen Studiengangskonzeption ist nach Angaben der Hochschule kein explizit ausgewiesenes Zeitfenster für Studierendenmobilität vorgesehen. Die Studierenden befinden sich durchgängig in betrieblichen Praxisphasen, ab dem zweiten Semester auch während der Vorlesungszeit. Eine Unterbrechung des Studiums ist möglich, um im Ausland zu studieren. Der Bildungsvertrag muss dementsprechend nach Rücksprache und Einverständnis mit dem Träger ausgesetzt werden oder ein Tausch mit einem ausländischen Kooperationspartner erfolgen. Ein Auslandssemester könnte zudem dann ermöglicht werden, wenn Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Trägern geschlossen würden und es zu einem Austausch von Studierenden zwischen den entsprechenden Praxispartnern käme. Sollten Studierende Interesse an einem Auslandsaufenthalt haben, werden diese genauso wie alle anderen Studierenden der EVHN vom International Office betreut und bei Mobilitätswünschen gefördert.

In Absprache mit dem Praxispartner sind Mobilitätsfenster für kürzere Auslandsaufenthalte während der Zeiten der betrieblichen Praxisphasen (insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit) möglich. Obligatorisch in den Studienverlaufsplan geschrieben sind diese aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen bei den Trägern jedoch nicht. Entsprechende Bemühungen um internationale Vernetzung bei den Trägern werden von der Hochschule nach eigenen Angaben unterstützt und Studierende auch für diese Mobilitätsphasen durch das International Office beraten und begleitet.

Jenseits der individuellen und längerfristigen Studierendenmobilität wird die Internationalisierung durch spezifische Projekte, wie z.B. International Days, Human Service Week, Studienfahrten ins Ausland o.ä. gefördert. Diese Formen kommen aus Sicht der Hochschule der besonderen

Studiensituation entgegen und stellen eine Möglichkeit dar, Auslandserfahrung im akademischen Kontext zu fördern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Trotz der dualen Struktur, die eine enge Anbindung an die Praxispartner und die Hochschule bedeutet, zeigt das Mobilitätskonzept der EVHN kreative und flexible Lösungen: Auslandssemester sind in individueller Absprache mit Praxispartnern möglich, Kurzaufenthalte und Blended-Mobility-Formate werden gefördert, und das International Office berät zu allen Optionen. Ergänzend ermöglichen die einmal im Jahr stattfindende Human Service Week – welche auch in das Lehrkonzept des Moduls 6.3. „Gegenstands- und Erklärungswissen VII: Transformation“ eingebaut ist – und die International Days internationale Lerngelegenheiten ohne Studienunterbrechung. Diese Formate stärken interkulturelle Kompetenzen und belegen die wertschätzende Haltung der Hochschule zur Internationalisierung.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Hochschule im Rahmen der Möglichkeiten eines dualen Studiengangs vielversprechende Optionen für internationale Lernerfahrungen im Studiengangskonzept verankert hat. Es wird angeregt, im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings zu prüfen, inwiefern diese Optionen von den Studierenden wahrgenommen werden (können), um ggf. Verbesserungen am Internationalisierungskonzept in Bezug auf die dualen Studiengänge vornehmen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung ([§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO](#))

Sachstand

Auf der Homepage des Studiengangs ([Informationen – EVHN Soziale Arbeit Dual](#)) werden für Studieninteressierte und Studierende Informationen (Bewerbungsprozess, Studienmodell, Praxispartner, Vergütung und Kosten, Aufbau des Studiums, Modulhandbuch, Modulübersicht etc.) zur Verfügung gestellt. Die Nachteilsausgleichregelungen sind auf den Internetseite der EVHN dargestellt ([Prüfungen | Evangelische Hochschule Nürnberg](#))

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf der öffentlich zugänglichen Studiengangsseite „Soziale Arbeit dual“ (B.A.) finden Studieninteressierte und immatrikulierte Studierende sämtliche Kerndokumente: Bewerbungsleitfaden, Übersicht über das duale Studienmodell, Liste der Kooperationsbetriebe, Angaben zu Vergütung und Kosten, das vollständige Modulhandbuch sowie eine grafische Modulübersicht. Auch zentrale

Rechtsgrundlagen – Studien- und Prüfungsordnung, Zulassungsordnung, Muster des Diploma Supplements und der Transcripts – sind verlinkt.

Die hochschulweite Seite „Prüfungen“ erläutert das Verfahren zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, nennt Fristen, erforderliche Nachweise und die zuständigen Kontaktpersonen.

Die Hochschule erfüllt damit die Transparenzpflichten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO in jeder Hinsicht. Studieninteressierte können bereits vor der Bewerbung den kompletten Studienaufbau, die Prüfungsanforderungen und die Zugangsvoraussetzungen nachvollziehen; eingeschriebene Studierende haben während des gesamten Studienverlaufs verlässlichen Zugriff auf die jeweils gültigen Fassungen. Besonders positiv hervorzuheben ist die thematische Bündelung der Dateien auf einer einzigen Landing-Page: Die Suchzeiten sind gering, die Benutzerführung eindeutig. Die Aktualität der bereitgestellten Informationen ist gewährleistet, da das Modulhandbuch den Stand Februar 2025 ausweist.

Leichte Defizite zeigen sich jedoch bei der Medien- und Versionskonsistenz: Einige Dokumente sind sowohl auf der zentralen Hochschulseite als auch auf der Studiengangsseite abgelegt und tragen unterschiedliche Zeitstempel. Zudem liegen nahezu alle Dateien ausschließlich in deutscher Sprache vor; lediglich die Transcript-Muster sind zweisprachig verfügbar. Für internationale Bewerber:innen sowie Austauschstudierende wäre mindestens eine englischsprachige Kurzfassung der wichtigsten Dokumente (SPO-Abstract, Modulhandbuch-Synopsis) wünschenswert. Darüber hinaus weisen die PDFs keine durchgängige Tag-Struktur auf, sodass eine barrierefreie Nutzung mittels Screen-Reader nicht in jedem Fall garantiert ist. Schließlich wird angeregt, die mobile Darstellung der Homepage zu optimieren, da längere Scrollstrecken auf kleinen Displays die Orientierung erschweren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Für alle Module im Studiengang werden nach Angaben im Selbstbericht hauptamtlich Lehrende der EVHN, davon überwiegend Professor:innen, die inhaltliche Verantwortung tragen. Die Lehre umfasst insgesamt 102 Semesterwochenstunden (SWS) für Studierende. Bei 60 Studierenden werden die Modulgruppen „Theorie-Praxis-Transfer“ sowie „Methodisches Handeln“ in Gruppenteilung durchgeführt. Insgesamt entstehen dadurch für das Lehrpersonal 261 SWS.

Aus der Selbstdokumentation geht hervor, dass hauptberuflich tätige Professor:innen mit einer Quote von 74 % in der Lehre eingesetzt werden. Die entsprechende Lehrleistung wird durch 17 hauptamtlich lehrenden Professor:innen der EVHN sowie eine Lehrkraft für besondere Aufgaben erbracht. Zusätzlich wird das Lehrangebot über Lehraufträge an nebenberuflich Tätige ergänzt. Sieben Professor:innen sowie eine Lehrkraft für besondere Aufgaben haben eine dezidierte Denomination in Sozialer Arbeit. Sie werden ergänzt durch hauptberufliche Professor:innen mit einer Denomination in einer der Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit. Der Selbstbericht führt an, dass derzeit die Ausschreibung von zwei Stellen (Professur für Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Theorie-Praxis-Transfer (1,0 Vollzeitäquivalenz (VZÄ) sowie für ein Praxisreferat (0,5 VZÄ)) vorbereitet werden. Nach Angaben der Hochschule werden derzeit zudem Professuren im Bereich Recht sowie Management studiengangsübergreifend neu besetzt.

Im Akkreditierungszeitraum werden altersbedingt folgende Profesor:innen ausscheiden: 2026 Professur für Handlungs-/Methodenlehre und Gerontologie (1 VZÄ), 2028 Professur für Handlungs-/Methodenlehre (0,75 VZÄ) und Professur für Psychologie (0,75 VZÄ), 2029 Professur für Ethik und Anthropologie (1 VZÄ), 2030 Professur für Recht (1 VZÄ), Professur für Pädagogik (2 VZÄ) und Professur für Politologie (1 VZÄ). Die Wiederbesetzung der Professur für Handlungs-/Methodenlehre und Gerontologie ist in Vorbereitung. Die Wiederbesetzung der übrigen freiwerdenden Stellen ist geplant. Lediglich die Professur für Ethik und Anthropologie wird voraussichtlich entfallen. Eine Kompensation ist laut Angaben der Hochschule jedoch sichergestellt.

Die Lehrbefähigung von hauptamtlich Tätigen wird nach Angaben der Hochschule standardmäßig bei der Berufung geprüft. Das Berufungsverfahren ist in der Berufungsordnung der EVHN geregelt. Lehrbeauftragte müssen folgende formale Voraussetzung erbringen: Die wissenschaftliche Befähigung wird i.d.R. mit dem akademischen Titel (Bachelor, Master, Diplom) nachgewiesen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen in dem gesuchten Lehrgebiet und Arbeitsfeld gelegt. Die Lehrbeauftragten müssen mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung vorweisen. Neue Lehrbeauftragte durchlaufen ein informelles Vorstellungsverfahren, an dem die Studiengangsleitung sowie die modulverantwortliche Person beteiligt sind. Sie werden anschließend von den jeweiligen Modulbeauftragten eng begleitet und beraten, um die Qualität der Lehre und der Aufgaben im Prüfungswesen zu sichern. Zum fachlichen und persönlichen Austausch sowie zur Bindung von Lehrbeauftragten an den Studiengang „Soziale Arbeit dual“ (B.A.) und die Hochschule wird einmal pro Semester ein Lehrbeauftragtentreffen ausgerichtet. Die Akquise von Lehrbeauftragten erfolgt durch die Studiengangsleitung. Lehrbeauftragte kommen überwiegend in den Modulgruppen „Methodisches Handeln“, „Theorie-Praxis-Transfer“ sowie „Studium Generale“ zum Einsatz.

Für die einzelnen Statusgruppen laufen bereits eigenverantwortlich organisierte Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung (z.B. eine hausinterne Fortbildungsreihe zu Künstlicher

Intelligenz; die auch für Lehrbeauftragte offen ist). Der Studiengang bzw. die Hochschule nutzt darüber hinaus Seminare zur Personalentwicklung und -qualifizierung sowie zur Sicherung der Qualität der Lehre des „Bayerischen Zentrums für innovative Lehre“ (BayZiel). Die Neuberufenen nehmen an einem viertägigen „Seminar Hochschuldidaktik“ und der eintägigen Veranstaltung zu „Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen“ teil. Auf Anfrage ist der Besuch entsprechender Seminare auch für Lehrbeauftragte möglich.

Darüber hinaus werden laut Selbstbericht bereits aktuell und auch weiterhin Workshops zur Vermittlung des dualen Studienkonzepts durchgeführt, die für alle Lehrenden obligatorisch sind. Eine Fortbildungsreihe zur qualifizierten Anleitungspraxis für Praxisanleiter:innen der Praxisbetriebe wird aktuell konzeptionell in Zusammenarbeit mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung, Innovation und Transfer (IFIT) der EVHN vorbereitet. Gemäß Ausführungen im Selbstbericht werden alle Maßnahmen organisatorisch und inhaltlich durch das Präsidium der Hochschule unterstützt.

Hochschulintern werden studiengangsübergreifend sowohl hinsichtlich administrativer und technischer Aspekte als auch hinsichtlich der Lehre viele Synergien genutzt. Im Rahmen der Fachgruppenpengremien wird darüber hinaus der interdisziplinäre Austausch gefördert und auch in die Lehre der Sozialen Arbeit eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ressourcenausstattung ist ausreichend, um das Konzept eines intensiv betreuten dualen Studiengangs umzusetzen. Die Lehrverpflichtung verteilt sich überwiegend auf Professor:innen mit einer Denomination in Sozialer Arbeit oder ihren Bezugswissenschaften; dadurch sind sowohl fachwissenschaftliche Tiefe als auch interdisziplinäre Perspektiven gewährleistet. Mit den bereits eingeleiteten Neuberufungen stärkt die Hochschule insbesondere den Kernbereich Theorie-Praxis-Transfer, der für ein duales Modell zentral ist.

Das Auswahlverfahren erscheint solide: Die Kombination aus formalen Mindeststandards, berufs-praktischer Expertise und begleitendem Mentoring sichert die methodisch-didaktische Qualität auch dort, wo die Lehre nicht hauptberuflich abgedeckt wird.

Hervorzuheben ist das umfassende Weiterqualifizierungsportfolio. Verbindliche hochschuldidaktische Grundlagenschulungen, thematische Workshops und fakultative BayZiel-Seminare schaffen verlässliche Strukturen lebenslangen Lernens. Die geplante Qualifizierung der Praxisanleiter:innen ist ein weiterer Pluspunkt, weil sie die Verzahnung der Lernorte professionalisiert und zugleich entlastend auf das hauptberufliche Lehrpersonal wirkt.

Langfristig könnte ein Konzept zur Gewinnung weiterer Professor:innen mit Erstqualifikation Soziale Arbeit entwickelt werden, um den hohen Anteil hauptberuflich Lehrender auch bei steigenden Studierendenzahlen zu wahren.

Die EVHN weist eine nachweislich tragfähige personelle Ausstattung auf, die in Umfang, Qualifikation und Weiterbildungskultur geeignet ist, das duale Studiengangskonzept qualitativ hochwertig umzusetzen. Durch die bereits geplanten Verstärkungen im Bereich Theorie-Praxis-Transfer und Praxisreferat werden die zentralen Elemente des dualen Profils weiter professionalisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Im Hinblick auf den erhöhten Beratungs-, Begleitungs- und Unterstützungsbedarf der dual Studierenden gründet die EVHN nach eigenen Angaben ein Praxisreferat, das die gesamte Koordination der Praxiseinsätze bzw. die Verzahnung der hochschulischen Lern- und betrieblichen Praxisphasen sicherstellt.

Dem Studiengang „Soziale Arbeit dual“ (B.A.) steht folgendes administratives Personal zu Verfügung. Mit 10 Std. pro Woche ist ein:e Studiengangskoordinator:in für die studiengangsspezifische Studienberatung und für Koordinationsaufgaben beschäftigt. Das Zulassungsamt, das Studienbüro und das Prüfungsamt sowie das IT-Referat unterstützen studiengangsübergreifend auch die Be lange im Studiengang „Soziale Arbeit dual“ (B.A.). Ferner erfolgt auch eine Unterstützung durch studentische Hilfskräfte und Tutor:innen (z.B. zur Unterstützung der Erstsemester).

Die IT-Infrastruktur stellt den Studierenden ein IT-Benutzerkonto zur Verfügung, das zu allen IT-Diensten Zugang verschafft. Das sind das Campus-Management-System Primuss, die Lernplattform Moodle, die Nutzung der EDV-Räume, das Webmail-System der Hochschule und W-Lan-Zugänge hochschulweit und in allen nationalen Universitäts- und Hochschulnetzwerken. Es stehen drei EDV-Räume mit insgesamt 40 PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung. IT-Support leisten vier Mitarbeitende für den allgemeinen IT-Support und zwei Mitarbeitende für Moodle und E-Learning. Über das IT-Referat werden allen Studierenden und Mitarbeitenden der Hochschule folgende Softwarelizenzen zur Verfügung gestellt: Office 365 (für die HomeHardware), Office 2019 und 2021 an den Hochschul-PCs und auf Leihgeräten (ausleihbar in der Bibliothek), Citavi, Zoom, die Analysesoftware SPSS für quantitative Daten (an den Hochschul-PCs und auf Leihgeräten - ausleihbar in der Bibliothek) sowie die Analysesoftware MAXQDA für qualitative Daten (ausleihbar in der Bibliothek).

Die Bibliothek bietet 60.000 Bücher und hat die Zahl der E-Books auf 40.000 Exemplare (Lizenzen) ausgedehnt. Der Lesesaal der Bibliothek dient gleichzeitig als Lern- und Arbeitsort. Ausleihbar sind auch technische Geräte wie Notebooks, Tablets, Ladekabel, USB-Stick, Audioaufnahmegeräte und

spezifische Software. Insgesamt verfügt die Hochschulbibliothek über fünf Mitarbeiter:innen plus studentische Hilfskräfte.

Lehrende haben ein persönliches Budget zur Verbesserung der Lehre sowie individuelle Bibliotheksmitte für die Beschaffung spezifischer Fachliteratur zur Verfügung.

Hinsichtlich der räumlichen Ausstattung verfügt die Hochschule über zwei Hörsäle (148 und 100 Plätze) sowie 22 Seminar-Räume (16 bis 68 Plätze). Alle Seminarräume und Hörsäle sind mit Beamer, Bildschirmen u./o. Medienwägen, Flipcharts, Stellwänden, Whiteboards sowie technischen Geräten für die Hybrid-Lehre ausgestattet. Voraussichtlich zum Wintersemester 2026/27 erfolgt der Umzug in ein kernsanierteres Gebäude in Nürnberg (Rathenauplatz).

Dem Studiengang stehen sämtliche Unterstützungs- und Beratungsangebote der Hochschule zur Verfügung (Career Service; International Office; Gesunde Hochschule).

Den Studierenden steht während der hochschulischen Lernphasen ganztägig ein eigener Raum zur Verfügung. Diesen können sie sowohl zum Austausch und für Begegnungen untereinander wie auch für selbstbestimmte Lernphasen nutzen. Darüber hinaus unterstützt die Hochschule das selbstorganisierte Lernen zum Beispiel über virtuelle Lerngruppen über die Lernplattform Moodle.

Die Hochschule folgt nach eigenen Angaben der Empfehlung des Wissenschaftsrates, die Praxispartner finanziell am dualen Studium zu beteiligen. Der monatliche Kostenbeitrag führt daher zu einer besseren Ausstattung mit Lehrpersonal sowie der Beratungskapazität durch die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die EVHN hat die für einen dualen Bachelorstudiengang erforderlichen Ressourcen in bemerkenswerter Breite bereitgestellt. Für die besondere Betreuung dual Studierender wird ein eigenes Praxisreferat geschaffen, das die Lernortkoordination übernimmt; ergänzend steht eine Studiengangskoordination mit zehn Wochenstunden zur Verfügung, während zentrale Serviceeinheiten – Zulassungs-, Studien- und Prüfungsamt – ihre Expertise studiengangsübergreifend einbringen. Studentische Hilfskräfte und Tutor:innen unterstützen insbesondere die Erstsemester. Für 60 Studierende erscheint dieses administrative Setting solide. Es wird jedoch angeregt, diese zu erweitern, sobald vier volle Jahrgänge parallel laufen, damit die Praxisbesuche und das Vertragsmanagement nicht an Qualität verlieren.

Die IT-Infrastruktur ist vorbildlich. Ein zentrales Benutzerkonto gewährt Zugang zu Campus-Management, Moodle, Mail, WLAN (eduroam) und drei EDV-Pools mit zusammen vierzig stationären PC-Plätzen. Vier Mitarbeitende im allgemeinen IT-Support und zwei im E-Learning gewährleisten schnelle Hilfe. Über das IT-Referat erhalten alle Studierenden kostenlose Lizenzen für Office 365, SPSS und MAXQDA sowie Leihgeräte über die Bibliothek. Damit sind sowohl text- als auch datenintensive Lehr- und Prüfungsformen komfortabel abgedeckt.

Die Bibliothek überzeugt mit 60.000 Printtiteln, 40.000 E-Books und ausleihbaren Notebooks, Audiorecorder und weiterer Forschungstechnik; fünf hauptamtliche Mitarbeitende sorgen für fachkundige Betreuung. Damit sind Literatur- und Datenbanken gerade für die Transfer- und Forschungsmodule hinreichend dimensioniert. Lehrende verfügen über ein persönliches Lehrinnovationsbudget sowie eigenständige Bibliotheksmittel, was die Aktualisierung von Fachliteratur erleichtert.

Die zur Verfügung stehende Lehrräume sind hybridfähig (Beamer, Kameras, Whiteboards) und ermöglichen digitales Team-Teaching. Der geplante Umzug in ein kernsaniertes Gebäude verspricht weitere Flächenreserven und eine exzellente Anbindung an den ÖPNV.

Positiv hervorzuheben ist schließlich die nachhaltige Finanzierung: Praxispartner leisten einen monatlichen Kostenbeitrag, der zusätzliche Lehr- und Beratungskapazitäten ermöglicht und die Hochschulressourcen langfristig stabilisiert.

Verbesserungspotential wird vor allem in drei Punkten gesehen: Erstens könnte die PC-Quote (derzeit knapp ein Arbeitsplatz pro drei Studierende) durch zusätzliche Leihgeräte oder ein Virtual-Desktop-System bei Vollausbau erhöht werden. Zweitens wäre es wünschenswert, das Praxisreferat bereits in der Aufbauphase auf mindestens 1,0 VZÄ aufzustocken, um bei einer steigenden Zahl von Kooperationen proaktiv agieren zu können und die Praxisbesuche, das Vertragsmanagement und die Schulung der Anleiter:innen ohne Qualitätsverlust abdecken zu können. Drittens wird angeregt, die Barrierefreiheit der neuen Räumlichkeiten und aller digitalen Systeme frühzeitig zu verankern, um inklusive Studienbedingungen zu gewährleisten.

Insgesamt bietet die EVHN mit technischem und administrativem Personal, IT, Bibliothek und Räumen eine tragfähige Infrastruktur, die dem dualen Profil des Studiengangs gerecht wird und qualitativ hochwertige Lehr- und Lernprozesse ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Aufgrund der geringeren ECTS-Punkte pro Semester verteilt sich die Prüfungsgesamtbelaustung auf acht und nicht auf sieben Semester. Prüfungen finden nicht nur am Ende eines Semesters statt, sondern sind permanent in die hochschulischen Lernphasen und – im Falle der Modulgruppe „Theorie-Praxis-Transfer“ – auch in die betrieblichen Praxisphasen integriert. Zudem finden Modulprüfungen gestaffelt statt und nicht parallel. Die Begründung für dieses besondere Prüfungskonzept ergibt sich aus der zeitlichen Verzahnung des Studienkonzepts in der synchronen bzw. asynchronen Abfolge der akademischen und betrieblichen Phasen.

Die Noten aller benoteten Module (insg. 142 ECTS-Punkte) gehen nach Angaben der Hochschule grundsätzlich gemäß ihrem Gewicht in ECTS-Punkten in die Bachelornote ein – lediglich die für das erste Fachsemester vorgesehene Module bleiben im Sinne des Orientierungscharakters dieses Semesters außer Betracht. Das Ergebnis der Bachelorarbeit erfährt eine doppelte Gewichtung.

Die Gestaltung der Prüfungsleistungen ist durch die APO in wesentlichen Punkten vorgegeben. Die EVHN trägt dem besonderen Profilanspruch dualer Studienmodelle dadurch Rechnung, dass auf das duale Studium zugeschnittene Lehr- und Prüfungsformate angeboten werden. Da gemäß der Konzeption des Studiengangs Phasen der Theorievermittlung und des Praxiseinsatzes zeitlich verknüpft und inhaltlich aufeinander bezogen sind, werden Prüfungsformen präferiert, die diese Charakteristika berücksichtigen und den Lernprozess begleitend ausgestalten. Dies sind zum einen Prüfungsformen im Portfolio-Format (in der APO als „Portfolio“ bezeichnet, wenn sie unbenotet sind, als „Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis“, wenn eine Benotung vergeben wird), zum anderen die Prüfungsform der Performanzprüfung, die insbesondere in Form der Transferprojekte in den Modulen „Theorie-Praxis-Transfer“ vorgesehen ist. Zur Dokumentation der Prüfungsleistungen werden in geeigneten Modulen („Theorie-Praxis-Transfer“; „Angeleitete Praxis“) e-Portfolios verwendet.

Portfolios und kombinierte studienbegleitende Leistungsnachweise können nach der APO aus bis zu drei einzelnen Prüfungsteilen bestehen. Bei den einzelnen Prüfungsteilen handelt es sich um unselbständige Teilleistungen, die zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden. Für das erfolgreiche Ablegen eines Portfolios ist ein zuvor festgelegter Anteil der Einzelleistungen erfolgreich zu erbringen. Beim kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweis sind für die einzelnen Prüfungsteile maximal erreichbare Punktzahlen festzulegen. Für die erfolgreiche Ablegung und Benotung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist allein die zu erreichende Gesamtpunktzahl maßgeblich, die erfolgreiche Ablegung jedes einzelnen Prüfungsteils ist also nicht erforderlich.

Die Transferprojekte sind modulübergreifend gestaltet. Sie verknüpfen akademisches Wissen mit handlungspraktischer Kompetenz und werden von Lehrenden beider Module geprüft. Das vorliegende Prüfungsmodell ermöglicht laut Selbstbericht die anwendungsbezogene Kompetenzüberprüfung im praktischen Handlungsvollzug und wird damit dem dualen Charakter des dualen Studiengangs in besonderer Weise gerecht.

Zu den Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen, die im betreffenden Semester erworben werden sollen, müssen sich die Studierenden jeweils anmelden. Treten Studierende unentschuldigt nicht zur Prüfung an oder erbringen sie einen Leistungsnachweis nicht fristgerecht, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine nichtbestandene Bachelorarbeit kann einmal mit einem neuen

Thema wiederholt werden. Nicht bestandene Modulprüfungen müssen grundsätzlich innerhalb von zwei Semestern erstmals wiederholt werden.

Das Prüfungsmodell wird nach Angaben der Hochschule unter Einbezug von Studierenden im Rahmen eines kontinuierlichen Monitorings evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Studiengang eingesetzten Prüfungsformen sind geeignet und entsprechen dem Anspruch, modulbezogen und kompetenzorientiert zu prüfen. Insbesondere hervorzuheben sind hier die modulübergreifenden Transferprojekte, für welche anwendungsbezogene Kompetenzprüfungen im praktischen Anwendungsbezug vorgesehen sind. Auch die Umsetzung unterschiedlicher Prüfungsformate ist gut durchdacht und dem Prüfungsanlass entsprechend gut nachvollziehbar gewählt.

Ein kontinuierliches Monitoring und eine Evaluation des Prüfungsmodells sind unter Einbezug von Studierenden geplant. Dies erscheint gerade mit Blick auf die neue Einführung des dualen Studiengangs notwendig und sinnvoll. Dies ermöglicht, eine eventuell zu hohe Prüfungsbelastung zeitnah festzustellen. Die anfänglichen Bedenken des Gutachtergremiums hinsichtlich einer möglicherweise zu hohen Prüfungsbelastung (in den Semestern mit 6 Modulprüfungen sind bis zu 18 Teilleistungen pro Semester möglich) konnten jedoch durch die Stellungnahme der Hochschule ausgeräumt werden. Laut Stellungnahme werden Teilprüfungen nicht nur aus schriftlichen Ausarbeitungen oder Referaten o.ä. bestehen. Es wird einen Mix aus unterschiedlichen, auch kreativen, an den individuellen Praxiserfahrungen orientierten Prüfungsformaten geben. Eine eigene Prüfungsphase am Ende des Semesters wird es nicht geben, da die Kompetenzen direkt anwendungsbezogen überprüft werden. Die zeitliche Prüfungsbelastung sieht eine Verteilung der einzelnen Modulprüfungsleistungen über das gesamte Semester vor, was zu einer Entzerrung der Prüfungsbelastung beiträgt. Das Gutachtergremium hält die Erläuterungen der Hochschule für nachvollziehbar, daher kann die ursprünglich vorgeschlagene Empfehlung entfallen.

Besonders positiv hervorzuheben ist die Passung der ausgewählten Prüfungsformen auf den Profil-zuschnitt des dualen Studiengangs und die Beteiligung der Studierenden im Prozess des Monitorings.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden haben zu den für den Studiengang grundlegenden Informationen nach Angaben der Hochschule bereits vor der Zulassung und Immatrikulation auf der Homepage Zugang. Studieninteressierte werden aktuell bereits durch die bzw. den Studiengangskoordinator:in intensiv zum Studienkonzept beraten.

Zu den organisations- und prüfungsbezogenen Themen im Studium stehen bereits zu Studienbeginn verschriftlichte Informationen in Form eines Erstsemester-Handbuchs sowie einer zusammenfassenden Information zu Prüfungen und Leistungsnachweisen zur Verfügung. Zukünftig werden die Studierenden über die Ziele und die modulare Struktur des Studiums, den Studienverlauf, die Stundenplanung, die Inhalte von Lehrveranstaltungen, den aufeinander aufbauenden Kompetenzerwerb und die damit verbundenen Anforderungen der kompetenzorientierten Prüfungen in einer dreitägigen Erstsemestereinführung informiert. Da der Studienverlauf nach dem zweiten sowie dem fünften Semester jeweils Änderungen aufweist, werden auch zu diesen Zeitpunkten bzw. jeweils zu Semesterbeginn verbindliche Informationsveranstaltungen dazu stattfinden.

Im Hinblick auf die Studierbarkeit werden laut Selbstbericht spezifische Lebenslagen und lebensweltliche Anforderungen der Studierenden berücksichtigt. Die Hochschule unterstützt Bewerber:innen beispielsweise bei der Wohnungssuche. Als Ansprechpersonen bei Fragen und Beratungsbedarf stehen während des gesamten Studiums die Studiengangsleitung mit der Fachberatung, die allgemeine Studienberatung, die Studiengangskoordination, das Studienbüro, das Prüfungsamt, das Praxisreferat, die Studiendekan:innen und auch die Lehrenden zur Verfügung. Im Falle individueller Fragen der Studierbarkeit und insbesondere der Vereinbarkeit von hochschulischen und betrieblichen Phasen gibt es ein gestuftes „Beschwerdemanagement“. So sollen auftauchende Fragen und Probleme zunächst mit dem bzw. der jeweiligen Lehrenden besprochen werden. Können diese nur auf Modulebene geklärt werden, werden die jeweiligen Modulbeauftragten eingeschaltet. Sind auch dort die angesprochenen Anliegen der Studierenden nicht bearbeitbar, erarbeiten die Studiengangsleitung und die Studiendekan:innen zusammen mit den Beteiligten Lösungsmöglichkeiten. Fragen von Studier- und Vereinbarkeit werden auch in den ein bis zweimal im Semester stattfindenden Gesprächen der Semestersprecher:innen und der Studiengangsleitung thematisiert und diskutiert. Die studentischen Anliegen werden auch in der Studiengangskonferenz besprochen und weiterbearbeitet, sofern die Lösung auf Studiengangsebene möglich ist.

Bezogen auf die Gesamtprüfungsbelastung werden maximal sechs Modulprüfungen pro Semester abgelegt. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab, wobei laut Selbstauskunft auf eine Ausgewogenheit der Seminareinheiten, Prüfungsformen und Anzahl der Prüfungen geachtet wird.

Die Erfahrungen der Studierenden im Hinblick auf die Arbeitsbelastung im Studium und auf die Prüfungsbelastung werden im Rahmen einer systematischen Evaluation besprochen und reflektiert. Die persönliche Studienfachberatung ist in der SPO niedergelegt. Wird in einer Modulprüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen. Für Fragen der persönlichen Studienplanung steht die Studienfachberatung ebenso zur Verfügung.

Für Studierende aller Studiengänge mit beruflicher Qualifikation werden Brückenkurse (z. B. Lernstrategien, Zeitmanagement) angeboten, die inhaltlich in enger Abstimmung mit den Bedarfen der Studierenden gefüllt werden, um die Studierbarkeit zu erleichtern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium stellt fest, dass der Studiengang „Soziale Arbeit dual“ (B.A.) an der EVHN bereits vor der Zulassung und Immatrikulation auf der Hochschulhomepage alle für das Studium relevanten Informationen bereithält und Interessierte durch die bzw. den Studiengangskoordinator:in intensiv zum Studienkonzept beraten werden. Mit dem Erstsemester-Handbuch und der zusammenfassenden Information zu Prüfungen und Leistungsnachweisen liegen zu Studienbeginn verbindliche Schriftstücke vor, die Abläufe und Anforderungen transparent machen. Ergänzend informiert eine dreitägige Einführung über Ziele, modulare Struktur, Stundenplanung und kompetenzorientierte Prüfungen, während Änderungen im Studienverlauf nach dem zweiten und fünften Semester jeweils zu Semesterbeginn in eigenen Veranstaltungen erläutert werden. Die Einführung in das Studium wird daher als vorbildlich und in vollem Maße den Anforderungen entsprechend bewertet.

Zur Kommunikation der Arbeits- und Prüfungsbelastung erfolgt gemäß den Ausführungen der Hochschule jeweils zum Ende des aktuellen und zu Beginn des neuen Semesters eine eigene Infoveranstaltung durch die Studiengangsleitung sowie zu Beginn der einzelnen Lehrveranstaltungen durch die betreffenden Lehrenden; Modulinformationen sind zudem im Moodle-Prüfungsforum hinterlegt. Da die Prüfungsbelastung auf maximal sechs Modulprüfungen pro Semester begrenzt ist und formative Prüfungsformen vorgesehen sind, deren exakte Prüfungsform spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche öffentlich bekanntgegeben wird, ist eine plausibel begründete Prüfungs-dichte gegeben, die dem angestrebten Kompetenzaufbau Rechnung trägt. Dass im Falle eines nicht bestandenen ersten Wiederholungsversuchs eine verpflichtende Studienfachberatung vorgesehen ist, stärkt die verlässliche Begleitung der Studierenden.

Hinsichtlich des zu erbringenden Arbeitsaufwandes orientieren sich die meisten Module an dem in der BayStudAkkV vorgesehenen Mindestumfang von fünf ECTS-Punkten. Einige Module fallen jedoch unter diese Grenze. Dies stellt aus Sicht des Gutachtergremiums jedoch kein Hindernis für den vorliegenden Studiengang dar, da pro Semester nicht mehr als sechs Module belegt werden.

Die Studierenden werden durch ein umfassendes Netzwerk aus Studiengangsleitung, allgemeiner Studienberatung, Studiengangskoordination, Studienbüro, Prüfungsamt, Praxisreferat, Studiendekan:innen und Lehrenden begleitet. Im Konfliktfall greift ein gestuftes Beschwerdemanagement, das zunächst den direkten Dialog mit Lehrenden, anschließend die Einschaltung der Modulbeauftragten und schließlich die Beteiligung von Studiengangsleitung und Studiendekan:innen vorsieht. Für Studierende mit beruflicher Qualifikation sowie weitere Interessierte, darunter Studierende mit Migrationshintergrund und ausländische Studierende, bietet die Hochschule Brückenkurse zu Lernstrategien und Zeitmanagement an.

Tutor:innen aus dem Vollzeitstudiengang unterstützen in der Erstsemesterphase bei der sozialen und akademischen Integration; ab dem Wintersemester 2026/27 ist ein dauerhaftes Tutorensystem geplant. Das Gutachtergremium sieht hierin eine gute Grundlage, weist jedoch darauf hin, dass der fortlaufende Einsatz in höheren Semestern bislang nicht geregelt ist.

Insgesamt wird die Studierbarkeit, trotz der besonderen Herausforderungen des dualen Studiums, durch frühzeitige und verbindliche Informationsangebote, eine kontrollierte Prüfungsdichte, eine systematische Begleitung bei Prüfungsrückständen und ein breites Beratungsangebot gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 und 7 MRVO](#))

Sachstand

Zwischen der EVHN und dem jeweiligen Kooperationspartner wird nach Angaben der Hochschule eine bilaterale Kooperationsvereinbarung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit dual“ (B.A.) geschlossen, in der der jeweilige Zuständigkeitsbereich für den Kompetenzerwerb der Studierenden definiert ist und eine eindeutige Aufteilung der gemeinsamen sowie der originär von einem der Kooperationspartner zu erbringenden Leistungen erfolgt. Die Gesamtverantwortung für das Studium liegt laut § 6 Abs. 4 der Kooperationsvereinbarung bei der EVHN.

In der Kooperationsvereinbarung sind gemeinsame Gremien auf Leitungs- und Arbeitsebene benannt. Auf Leitungsebene findet ein jährlicher Erfahrungsaustausch statt, der insbesondere der Sicherung des Studienerfolgs über adäquate Evaluationsmechanismen bzw. kontinuierliches Monitoring dient. Über die jährlich stattfindenden Treffen auf Leitungsebene ist für die Kooperationspartner die Möglichkeit gegeben, ihre Perspektive einzubringen. Auf Arbeitsebene findet pro Semester ein Gespräch zwischen Dozierenden und Praxisanleitungen statt, der dem Austausch über die Kompetenzentwicklung der Studierenden und deren Rahmenbedingungen dient. Studierende sind hierbei einbezogen.

Eine vorliegende, unterschriebene Kooperationsvereinbarung mit einem Kooperationspartner der EVHN ist Voraussetzung für den Abschluss des Bildungsvertrags zwischen dem Kooperationspartner und dem bzw. der Student:in. Der Bildungsvertrag wiederum ist notwendige Voraussetzung für die Immatrikulation. Die Praxispartner sind damit an der Auswahl der Studierenden insofern beteiligt, als sie, nach Rücksprachemöglichkeit mit der Hochschule, die für ihren Betrieb passende Person auswählen. Die Zulassung zum Studiengang erfolgt durch die Hochschule.

Die Studierenden sind während der gesamten Studienzeit beim Praxispartner nach den jeweils geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sozialversicherungspflichtig beschäftigt und werden für die hochschulischen Lernphasen von der Arbeit im Praxisbetrieb freigestellt. Die Praxisphasen sollen an/in verschiedenen Standorten/Abteilungen des Praxisbetriebs absolviert werden. Der Kooperationspartner ist insbesondere über die Person der Praxisanleitung aber auch auf Leitungsebene an der Zusammenarbeit mit der Hochschule aktiv beteiligt. Für die individuelle Betreuung der Studierenden werden seitens der Kooperationspartner und der Hochschule verbindlich Ansprechpersonen benannt.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit dual“ (B.A.) enthält neben den hochschulischen Studienphasen auf das Studium abgestimmte betriebliche Praxisphasen. Die Lehrveranstaltungen der hochschulischen Studienphasen finden während der Vorlesungszeit an der EVHN statt. Die betrieblichen Praxisphasen finden sowohl während der Vorlesungszeiten wie auch während der vorlesungsfreien Zeit statt. 65 ECTS-Punkte werden praxisbasiert und 145 ECTS-Punkte theoriebasiert erworben. Die „innercurricularen Praxisanteile“ sind inhaltlich in das Studium integriert und stellen Ausbildungsschnitte des Studiums dar, in denen die Studierenden unter Anleitung von Mitarbeitenden des Praxisbetriebs und Begleitung durch Dozierende zunehmend eigeninitiativ auf Basis der in den hochschulischen Lernphasen erworbenen Kompetenzen des Wissens, des Könnens und der Haltung professionell urteilen und handeln, dieses Wissen in den betrieblichen Praxisphasen anwenden und erproben und im weiteren Verlauf der hochschulischen Lernphasen reflektieren.

Über die Modulgruppen „Angeleitete Praxis“, „Theorie-Praxis-Transfer I bis VII“ sowie die im Modulhandbuch in einzelnen Modulen hinterlegten „Transferprojekte“ ist die inhaltlich-curriculare Verknüpfung der hochschulischen Lern- und der betrieblichen Praxisphasen aus Sicht der Hochschule in besonderer Weise gegeben. Es sind jeweils zwei Transferprojekte pro Semester vorgesehen, die mit entsprechenden Modulen kombiniert sind und durch die Vermittlung der hierfür erforderlichen Kenntnisse wie z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Projektarbeit flankiert werden. Die Gegenstandsbereiche der Transferprojekte sind festgelegt und beziehen sich jeweils auf den Inhalt eines Moduls.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wurde ein schlüssiges Curriculum für den dualen Studiengang entwickelt. Dieses weist klare und eindeutige Module zum Kompetenzerwerb an den unterschiedlichen Lernorten aus. Dies sind insbesondere die Angeleitete Praxis, die Theorie-Praxis-Module und die Transferprojekte. Die 3-fache Verzahnung (vertraglich, inhaltlich und organisatorisch) ist vollständig gegeben. Die umfangreichen Anlagen zu Profilmerkmal, Kooperationsvertrag, Bildungsvertrag und den Transferprojekten sowie die Darstellung im Modulhandbuch geben hierzu detailliert Auskunft.

Für die Betreuung und Begleitung der Studierenden werden personelle Ressourcen eingeplant, und es soll zukünftig ein Praxisamt eingerichtet werden.

Positiv hervorzuheben sind die in der Kooperationsvereinbarung festgeschriebenen Möglichkeiten des Austauschs auf mehreren Ebenen. An diesen sind auch die Studierenden beteiligt. Nach dem ersten Durchgang soll beispielsweise der Studiengang mit Praxispartnern und der EVHN bezüglich Zielsetzungen und Strukturen gemeinsam evaluiert werden.

Zur weiteren Optimierung wird angeregt, die hochschulischen Qualifikationsziele und den Prozess der Qualitätssicherung als verbindlichen Rahmen in der Zusammenarbeit mit den Praxispartnern zu konkretisieren. Dies betrifft zum Beispiel die Rolle und den Einfluss der Praxispartner im Akkreditierungsverfahren (Kooperationsvereinbarung § 4). So kann sichergestellt werden, dass die inhaltliche und curriculare Gestaltung auch zukünftig primär wissenschaftsgeleitet erfolgen und die akademische Anschlussfähigkeit der Absolvent:innen nicht beeinträchtigt wird.

Dem Selbstbericht der Hochschule konnte das Gutachtergremium keine Regelung für den Fall des Verlustes des Praxisplatzes der Studierenden entnehmen und hatte entsprechend vorgeschlagen, dass diesbezüglich eine Regelung entwickelt werden müsste. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme vom 08.05.2025 die Vorgehensweise für den Fall des Verlustes der Praktikumsstelle wie folgt beschrieben:

„Der Verlust der Praktikumsstelle führt nicht zur Exmatrikulation; Der Student/die Studentin muss sich umgehend um eine neue Praktikumsstelle bemühen. Nach Vorlage eines neuen Bildungsvertrags kann das Studium fortgesetzt werden. Generell ist zu beachten, dass das Ausbildungsziel nur erreichbar ist, wenn durchgehende Praxisphasen gewährleistet sind; Gelingt der zeitnahe Abschluss eines neuen Bildungsvertrags nicht, kann ein Urlaubssemester beantragt werden (vgl. Art. 93 BayHIG: „Studierende können von der Hochschule auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung).“); Ein Wechsel in den Vollzeitstudiengang ist möglich; an der EVHN werden Leistungen nach den Anrechnungsregelungen des Vollzeitstudiengangs anerkannt.“

Die Formulierungen „*durchgehende* Praxisphasen“ und „*zeitnauer* Abschluss eines neuen Bildungsvertrags“ waren aus Sicht des Gutachtergremiums zu unpräzise. Unklar blieb, ab wann eine

Unterbrechung als zu lang gilt, ab wann ein Urlaubssemester genommen werden muss bzw. eine Exmatrikulation erfolgt. Auch der Wechsel in ein Vollzeitstudium schien kompliziert zu sein, wenn man bedenkt, dass die beiden Studiengänge einen sehr unterschiedlichen Ansatz beim Aufbau der Module und des Studiums verfolgen. Der Vollzeitstudiengang „denkt“ mehr von den Bezugswissenschaften aus (Recht I&II, Gesellschaftswissenschaften, Psychologie, Humanwissenschaften usw.), während die Inhalte der Bezugswissenschaften im dualen Studiengang auf die unterschiedlichen Module verteilt sind. Das Gutachtergremium blieb daher zuerst bei seiner Auflage. Es vertrat weiterhin die Meinung, dass eine genaue Regelung zum Verlust der Praxisstelle mit entsprechend gesetzten Fristen, die offiziell veröffentlicht wird, für eine gewisse Rechtssicherheit bei den Studierenden sorgen wird.

In einer weiteren Stellungnahme der Hochschule vom 11.06.2025 wurde die Vorgehensweise für den Fall des Verlustes der Praktikumsstelle wie folgt präzisiert:

- „1. Bei Verlust der Praktikumsstelle ohne Ersatz beim gleichen oder einem anderen Träger ist ein Wechsel in das Vollzeitmodell analog zu den Regeln der Anrechnung beim Wechsel von der Sozialen Arbeit einer anderen Hochschule unmittelbar möglich. Die Fristen für einen entsprechenden Antrag sind so gelegt, dass ein Wechsel zum darauffolgenden Semester möglich ist (15.08. bzw. 15.02.).
2. Der Wechsel der Praktikumsstelle innerhalb des kooperierenden Trägers ist ohne Übergangsfrist jederzeit möglich. Im Bildungsvertrag ist der Wechsel des Einsatzortes und der zuständigen Anleitungsperson zu dokumentieren.
3. Der Wechsel der Praktikumsstelle zu einem anderen Träger ist möglich, sobald der Student/die Studentin mit diesem Träger einen Bildungsvertrag abgeschlossen hat.
4. Eine Beurlaubung mit anschließender Möglichkeit der Wahl der Optionen 1. bis 3. ist jederzeit möglich.“

Das Gutachtergremium sieht das festgestellte Monitum nun als geheilt an und erachtet keine Auflage mehr für erforderlich, empfiehlt jedoch, diese Informationen auch den Studierenden zugänglich zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Vorgehensweise für den Verlust der Praktikumsstelle sollte an geeigneter Stelle veröffentlicht werden, um für die Studierenden diese Information zugänglich zu machen.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Dem Studienkonzept liegen entsprechende Positionspapiere des Wissenschaftsrates (2013), der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (2019), des Fachbereichtstages (2024) sowie die relevanten rechtlichen Verordnungen (BayStudAkkV) zu Grunde. Bei der Erarbeitung des Studienkonzeptes wurde nach Angaben im Selbstbericht darüber hinaus eine systematische Literaturrecherche zu dualen Studienangeboten in der Sozialen Arbeit durchgeführt, ebenso wurden Beratungsangebote seitens „hochschule dual“ in Anspruch genommen. Die inhaltliche Studien- und Modulstruktur ist eng an den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit sowie das Kerncurriculum Soziale Arbeit angelehnt.

In die inhaltliche Lehrplanung fließen Forschungsleistungen der Lehrenden unmittelbar mit ein, insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Diversität, Demokratisierung, Internationalisierung und Nachhaltigkeit. Aber auch in den Kernbereichen sozialarbeiterischer Professionalitätsentwicklung und sozialarbeitswissenschaftlicher Forschung bringen die Lehrenden laut Selbstbericht eine hohe Kompetenz ein. Die Lehrenden sind laut Selbstbericht im nationalen und internationalen Kontext sehr gut vernetzt und verfügen über eine hohe Expertise bei der Integration eigener Forschungstätigkeit in die Lehre. Forschungsfreisemester können im dafür vorgesehenen Turnus in Anspruch genommen werden.

Die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wurde im gemeinsamen Prozess der Entwicklung des Studienkonzepts zwischen potenziellen Kooperationspartnern und Vertreter:innen der Lehrenden geprüft. Darüber hinaus wird dieser Punkt Thema sein für die jährlich vereinbarten Treffen auf Leitungsebene zwischen Hochschule und Praxispartnern. Dabei werden die fachlich-inhaltliche und die methodisch-didaktische Gestaltung des Curriculums überprüft und entsprechende Weiterentwicklungen vereinbart. Innerhalb des Studiengangs finden Modulkonferenzen und Studiengangs- sowie Dozierendenkonferenzen statt. Sie dienen nicht nur zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, sondern ebenfalls zur Identifizierung von Handlungsbedarfen zur inhaltlichen Weiterentwicklung.

Die inhaltliche Verknüpfung von Lehre, Forschung und Praxis findet darüber hinaus auf regelmäßig mind. einmal im Semester stattfindenden Anleiter:innen-Treffen statt. Im achten Semester findet eine gemeinsam von den Kooperationspartnern und der Hochschule ausgerichtete Fachtagung statt, auf der Studierende die Ergebnisse ihrer Forschung in Form der Bachelorarbeit präsentieren. Die Tagung ist offen für die interessierte Fachöffentlichkeit, insbesondere aber auch für Studierende niedrigerer Semester.

Lehrende können über Anträge an den Forschungsausschuss nationale und internationale Tagungen besuchen bzw. Tagungen auch selbst organisieren. Aktuelles Beispiel aus dem Fachbereich

Soziale Arbeit ist die Tagung „Die gesellschaftliche Verantwortung von Sozialarbeitsforschung“ im März 2025, die an der EVHN stattfindet.

Schließlich nehmen die Lehrenden an Tagungen von Fachgesellschaften (Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA), Fachbeiratstag Soziale Arbeit (FBTS), Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaften der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit etc.) teil und bringen neueste Informationen und Erkenntnisse wieder zurück an die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang wird nach Einschätzung des Gutachtergremiums durch mehrere überzeugende Maßnahmen sichergestellt. Dazu zählen insbesondere die Orientierung an aktuellen Positionspapieren und gesetzlichen Vorgaben, eine systematische Literaturrecherche, die enge Anlehnung an den Qualifikationsrahmen sowie die kontinuierliche Einbindung eigener Forschungsaktivitäten der Lehrenden.

Es wird ausgeführt, dass aktuelle Forschungsergebnisse systematisch in die Lehre integriert werden, insbesondere durch eigene Forschungsschwerpunkte der Lehrenden sowie deren Teilnahme an nationalen und internationalen Fachtagungen. Dies ist aus Gutachtersicht überzeugend.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Studiengang gesellschaftliche Transformationsprozesse deziert aufgreift und relevante Themen wie Digitalisierung, Diversität, Nachhaltigkeit und Internationalisierung sichtbar und systematisch verankert. Die dynamische und reflexive Ausgestaltung der Studienstruktur erscheint damit besonders anschlussfähig an aktuelle und zukünftige Entwicklungen im Berufsfeld.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.5 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Soziale Arbeit dual“ (B.A.) ist nach Angaben der Hochschule eingebettet in die Qualitätssicherungsstrukturen der EVHN. Für die Qualitätssicherung der Lehre sind im Besonderen die beiden Studiendekane zuständig. Ferner beinhaltet das Evaluationskonzept der EVHN, dass Lehrveranstaltungen mindestens bei jedem zweiten Durchlauf evaluiert werden. Hierfür stehen

wahlweise zwei Evaluationsbögen zur Verfügung. Die Befragung kann entweder in schriftlicher Form oder über die Lernplattform Moodle in elektronischer Form stattfinden. Die erhobenen Daten werden hausintern vom Institut für Praxisforschung und Evaluation ausgewertet und die Ergebnisse an die Modulverantwortlichen weitergeleitet. Diese können daran anknüpfend im Kontakt mit den Lehrenden entsprechende Anpassungen einleiten. Die Studiengangsleitung steht in regelmäßigem Austausch mit allen Modulverantwortlichen sowie den Lehrbeauftragten im Studiengang.

Nachdem die Lehrenden die Ergebnisse der studentischen Lehrevaluation erhalten haben, sollten sie laut Evaluationskonzept der EVHN diese mit den Studierenden in geeigneter Form diskutieren. Es wird den Lehrenden empfohlen, schon während des Semesters eine Evaluierung der Veranstaltung durchzuführen bzw. die Lehrveranstaltung mit den Studierenden zu reflektieren.

Ferner finden an der Hochschule regelmäßig Befragungen von Absolvent:innen statt, um systematisch Verbesserungsmöglichkeiten des Studienkonzepts im Hinblick auf die Aspekte Lehre, Studiengangsorganisation und Employability zu eruieren. Als Maßnahme der Qualitätssicherung ist ein kontinuierliches Monitoring, welches die besonderen Bedarfe in dualen Studiengängen berücksichtigt, in der Erarbeitung.

Die Vertretung der Interessen und Belange der Studierenden erfolgt über die Wahl von Studiengangs- und Semestersprechenden. Diese vertreten die Studierenden im in der Grundordnung der EVHN vorgesehenen koordinierenden Gremium der Studiengangskonferenz. Darüber hinaus sind die Studierenden zur Mitwirkung im Studierendenparlament sowie in den entsprechenden Gremien der Hochschulselbstverwaltung eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Monitoring und die Evaluationsmaßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs in dem vorliegenden Studiengang sind positiv zu bewerten. Die kontinuierlichen Evaluationsprozesse, zu denen Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolventenbefragungen gehören, fließen in einen geschlossenen Regelkreis ein, mit dem das Curriculum regelmäßig überprüft und angepasst werden kann. Die Verantwortlichkeiten sind klar und transparent verteilt.

Die Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgen mindestens mit jedem zweiten Durchgang, ihre Ergebnisse werden mit den entsprechenden Verantwortlichen und Lehrenden besprochen.

Zudem wird die aktive Beteiligung der Studierenden über die Wahl von Studiengangs- und Semestersprechenden und der Einbindung dieser in die Studiengangskonferenz gesichert. Auch die Beteiligung der Studierenden im Studierendenparlament und in der Hochschulselbstverwaltung ist im üblichen Rahmen gegeben. Somit zeigt sich, dass die Prozesse zur Sicherung des Studienerfolgs wirksam und studierendenorientiert sind.

Das Gutachtergremium begrüßt ausdrücklich die Erarbeitung eines kontinuierlichen Monitorings, welches insbesondere die Bedarfe in den dualen Studiengängen berücksichtigt, wie z. B. die Verzahnung der unterschiedlichen Lernorte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich werden nach Angabe im Selbstbericht an der EVHN regelmäßig im Rahmen des „Arbeitskreises Diversity“ reflektiert und bedarfsgerecht weiterentwickelt. Diversität als gelebte Praxis im Hochschulalltag wird so verstanden, dass gemeinsames Arbeiten und Studieren unabhängig von Merkmalen zum Familienstand und Elternschaft, der sexuellen Orientierung, der Religionszugehörigkeit oder Behinderung für alle ohne Ausgrenzung gelingen kann.

Auch die Familienorientierung ist gelebte Haltung an der EVHN. So konnte das im Jahr 2017 erworbene Gütesiegel Familienorientierung der Diakonie Deutschland im September 2022 erfolgreich rezertifiziert werden. Mit dem Gütesiegel unterstreicht die Hochschule ihr Engagement für gelebte Vielfalt und die Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf.

Hauptverantwortliche Ansprechpersonen an der EVHN sind die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Daneben gibt es folgende konkreten Angebote zur Stärkung der Gendergerechtigkeit und Diversity an der EVHN:

- Information und Beratung seitens des Studienbüros, der Studiengangsleitung, der allgemeinen Studienberatung sowie der Studienfachberatung, der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung sowie des Prüfungsamtes in allen Fragen und Belangen des Nachteilsausgleichs, Möglichkeiten von Teilzeitstudium und -praktikum oder zu Urlaubssemestern.
- Lernberatung für Studierende: Bei Problemen, die sich hinderlich auf das Studium auswirken (z.B. Prüfungsangst, Zeitmanagement, Frustration, psychosoziale Belastungen), können sich Studierende an die Sozial- und Lernberatung der EVHN wenden.
- Unterstützung beim interkulturellen Zusammenleben, z.B. durch Trainingsangebote zur interkulturellen Kompetenz.

- Gesunde Hochschule: Wechselndes Angebot an gesundheitsorientierten Angeboten, Informationen und Kursen.
- Beratung, Coaching, Veranstaltungen und Workshops durch den EVHN-Career Service.
- Pflegelotsen als Ansprechpersonen für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen.

Das Diversity-Konzept der EVHN befindet sich aktuell in Überarbeitung. Zudem erarbeitet die Hochschule ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt.

Der Nachteilsausgleich ist in § 5 APO geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das vorliegende Diversity-Konzept ist sehr allgemein und kurz gehalten. Es umfasst jedoch alle wesentlichen Bereiche und Ebenen. Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit werden als eine Diversitätskategorie behandelt.

Im vorliegenden Diversity-Konzept aus dem Jahr 2017 ist der duale Studiengang und die möglicherweise neu entstehenden Anforderungen im Bereich von Diversität und Geschlechtergerechtigkeit noch nicht explizit verankert. Daher wäre es wünschenswert, im neu entstehenden Studiengang das vorliegende Konzept mit Praxispartner:innen und Studierenden auf die Bedarfe und Lebenswirklichkeiten der dualen Studierenden hin zu prüfen und ggf. studiengangsspezifisch weiterzuentwickeln. Hieraus ergäbe sich auch eine Chance, die Lebenswirklichkeiten aller Studierenden neu zu evaluieren und zu erfassen.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln, verlängerter Bearbeitungszeit oder angepasster Prüfungsform durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses werden als positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Diversity-Konzept sollte mit Blick auf die Lebenswirklichkeit und Studienbedingungen der dual Studierenden überprüft und ggf. weiterentwickelt werden.

2.7 Sonderregelungen für Joint Programmes ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.10 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Bei der Begutachtung verzichtete das Gutachtergremium einvernehmlich auf eine Begehung, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelte. Der Vollzeitstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) wurde mit Beschluss des Akkreditierungsrates vom 06. Dezember 2023 akkreditiert.
- Mit Schreiben der Hochschule vom 28. April 2025 wurden die Fragen des Gutachtergremiums schriftlich beantwortet. Die Hochschule hat am 8. Mai 2025 eine Stellungnahme zu den vorläufigen Beschlussempfehlungen und am 11. Juni 2025 eine weitere Stellungnahme zum vorläufigen Bericht eingereicht. Die Berücksichtigung der Stellungnahmen wurde an den entsprechenden Stellen im Gutachten kenntlich gemacht.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer:innen

- **Prof. Dr. Mario Rund**, Soziale Arbeit im Gemeinwesen, Hochschule Darmstadt
- **Prof. Dr. Kristin Sonnenberg**, Methoden und Konzeptentwicklung in der Sozialen Arbeit, Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. Andreas Dexheimer**, Vorstand und Sprecher der Geschäftsleitung der Diakonie Rosenheim

c) Vertreter der Studierenden

- **Jannis Alden Foster**, Absolvent „Soziale Arbeit“ (B.A.), Evangelische Hochschule Dresden; Studierender „Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung“ (M.A.), TU Dresden

d) Zusätzliche Gutachterin vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

- **Katrin Tandeck**, Referat IV 4 Jugendhilfe zur sozialen, schulischen und beruflichen Integration, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, München



IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen die Daten noch nicht vor.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.09.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	14.02.2025
Zeitpunkt der Begehung (Zoom-Treffen des Gutachtergremiums):	23.03.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Keine, da Begutachtung nach Aktenlage
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Keine, da Begutachtung nach Aktenlage

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs-voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Master-grade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
6. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
7. Arbeitsaufwand und
8. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) Ein Joint Programme ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

²Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. ³Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. ⁵Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.

(3) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, öffentlich zugänglich und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 6

⁶Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6 und 7

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) ¹Für Joint-Programmes finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung. ³Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)